Antrag

der Abgeordneten Dr. Hesberg, Dr. Czaja, Stiller, Baier (Mosbach), Hammersen, Dr. Mälzig und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 25. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 845), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Gebäuden und sonstigen" gestrichen.

   b) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Bei Gebäuden sind als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

   1. bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind,
      jährlich 2 vom Hundert,
   2. bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind,
      jährlich 2,5 vom Hundert

   der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Macht der Steuerpflichtige glaubhaft, daß die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen der Ziffer 1 weniger als fünfzig Jahre, in den Fällen der Ziffer 2 weniger als vierzig Jahre beträgt, so können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. Die Vorschrift des Absatzes 1 letzter Satz bleibt unberührt."

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 7 b erhält die folgende Fassung:

„§ 7 b

Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude

(1) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1964 gestellt worden ist und die zu mehr als $66^2/_3$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7 Abs. 4 im Jahr der Fertigstellung und in den sieben folgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser acht Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwerts abzuziehen. § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Übersteigen die Herstellungskosten bei einem Einfamilienhaus die Grenze von 150 000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus die Grenze von 200 000 Deutsche Mark, so sind die Sätze 1 bis 3 auf den übersteigenden Teil der Herstellungskosten nicht anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Herstellungskosten, die für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden aufgewendet worden sind, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäude-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

teile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Nach Ablauf des Zeitraums, in dem nach Satz 1 erhöhte Absetzungen vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Die Herstellungskosten im Sinn des Satzes 1 gelten nicht als nachträgliche Herstellungskosten des Gebäudes, an dem die Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen worden sind.

(3) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie bei Eigentumswohnungen können die erhöhten Absetzungen im Sinn des Absatzes 1 vom Ersterwerber vorgenommen werden, soweit der Bauherr nicht selbst für die veräußerten Gebäude und Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen geltend gemacht hat. Für den Ersterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten. Der Ersterwerber kann die erhöhten Absetzungen vom Jahr des Ersterwerbs an bis zum Ablauf des Zeitraums geltend machen, für den der Bauherr ohne die Veräußerung erhöhte Absetzungen hätte in Anspruch nehmen können. Nach Ablauf dieses Zeitraums bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung

1. bis zum siebenten auf das Jahr des Ersterwerbs folgenden Jahr nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2,
2. vom achten auf das Jahr des Ersterwerbs folgenden Jahr an nach Absatz 1 Sätze 2 und 3.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Ersterwerber eines Dauerwohnrechts, wenn der Dauerwohnberechtigte wirtschaftlich einem Wohnungseigentümer gleichsteht.

(4) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen im Sinn des Absatzes 1 kann der Bauherr erhöhte Absetzungen, die er im Jahr der Fertigstellung und in den zwei folgenden Jahren nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres nachholen. Dabei können nachträgliche Herstellungskosten vom Jahr ihrer Entstehung an bei der Bemessung der erhöhten Absetzungen so berücksichtigt werden, als wären sie bereits im Jahr der Fertigstellung entstanden. Im Jahr der Fertigstellung und den zwei folgenden Jahren sind jedoch mindestens die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 4 vorzunehmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen im Sinn des Absatzes 2 und für den Ersterwerber im Sinn des Absatzes 3, für den Ersterwerber jedoch mit der Maßgabe, daß er auch die vom Bauherrn nicht ausgenutzten erhöhten Absetzungen nachholen kann.

(5) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(6) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 dürfen nur für Herstellungskosten und Anschaffungskosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 250 000 Deutsche Mark in Anspruch genommen werden. Für Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, erhöht sich dieser Betrag auf insgesamt 500 000 Deutsche Mark. Auf den Höchstbetrag sind auch die Herstellungskosten und Anschaffungskosten anzurechnen, für die in früheren Jahren erhöhte Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 geltend gemacht worden sind.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 gelten nur für nicht zu einem Betriebsvermögen gehörende Gebäude und Eigentumswohnungen, die im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) errichtet worden sind.

(8) Bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 10. Oktober 1962 gestellt worden ist, sind die Vorschriften des § 7 b in den bisherigen Fassungen mit der Maßgabe weiteranzuwenden, daß für die vom Restwert vorzunehmenden Absetzungen für Abnutzung die Vorschriften des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 entsprechend gelten. An die Stelle des 10. Oktober 1962 tritt bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, die in Berlin (West) errichtet worden sind, der 1. Januar 1965. Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. Januar 1965 gestellt worden ist und die nicht in Berlin (West) errichtet worden sind, sind die Vorschriften des § 54 weiteranzuwenden."

3. In § 9 Ziff. 6 erhält der Klammerzusatz die folgende Fassung:

   „(§ 7 Abs. 1, 4 und 5, §§ 7 b, 54)".

4. In § 40 Abs. 1 Ziff. 5 werden die Worte „nach § 7 b" durch die Worte „nach §§ 7 b, 54" ersetzt.

5. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Absätzen 2 bis 4" durch die Worte „Absätzen 2 bis 5" ersetzt.

   b) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

      „(4) Die Vorschriften des § 7 Abs. 4 und des § 7 b Abs. 8 Sätze 1 und 2 sind erstmals für Wirtschaftsjahre und Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 en-

den. Für Gebäude und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dienen, tritt an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 31. Dezember 1962, wenn für die Gebäude oder Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen nach §§ 7 b und 54 nicht zulässig sind."

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 12 werden Absätze 5 bis 13.

6. § 53 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, die in Berlin (West) errichtet werden und zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7 b Abs. 1 Satz 1 im Jahr der Fertigstellung und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser zehn Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Herstellungskosten und Anschaffungskosten der bezeichneten Gebäude und Eigentumswohnungen sind auf den Höchstbetrag im Sinn des § 7 b Abs. 6 nicht anzurechnen."

7. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „vor dem 1. April 1964" durch die Worte „vor dem 1. Januar 1965" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „vor dem 1. April 1964" durch die Worte „vor dem 1. Januar 1965" ersetzt.

bb) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Nach Ablauf dieser acht Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1964

Dr. Hesberg
Dr. Czaja
Stiller
Baier (Mosbach)
Dr. Arnold
Frau Blohm
von Bodelschwingh
Drachsler
Frau Engländer
Dr. Even (Düsseldorf)
Dr. Gossel
Gottesleben
Harnischfeger
Dr. Hauser
Heix
Hesemann

Frau Jacobi (Marl)
Klein (Saarbrücken)
Kühn (Hildesheim)
Lenz (Brühl)
Meis
Missbach
Rauhaus
Richarts
Schlick
Teriete
Wittmer-Eigenbrodt

Hammersen
Dr. Mälzig
Dr. Dörinkel
Dr. Schneider (Saarbrücken)